

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	48 (1975)
Heft:	11
Rubrik:	Eidgenössisches Militärdepartement : Information

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Übertritt von Dienstpflchtigen in andere Heeresklassen und Entlassung aus der Wehrpflicht 1975 / 76

Auf den 1. Januar 1976 treten in die Landwehr über alle im Jahre 1943 geborenen Soldaten, Gefreiten und Unteroffiziere, in den Landsturm diejenigen des Jahrganges 1933. Der Übertritt der Subalternoffiziere erfolgt in der Regel gemäss ihrem Jahrgang. Wo es jedoch zur Erhaltung der Sollbestände nötig ist, können sie in einer Heeresklasse belassen bzw. vorzeitig versetzt werden. Der Übertritt der Hauptleute in die Landwehr bzw. den Landsturm richtet sich nach dem Bedarf.

Auf den 31. Dezember 1975 werden aus der Wehrpflicht bzw. aus der Einteilung entlassen alle im Jahre 1925 geborenen Unteroffiziere, Gefreiten, Soldaten und Hilfdienstpflchtigen und die im Jahre 1920 geborenen Hauptleute und Subalternoffiziere. Sie können jedoch bei einem zwingenden militärischen Bedürfnis mit ihrem schriftlichen Einverständnis über das Alter der Wehrpflicht hinaus in der Armee verwendet werden, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 65. Altersjahr vollenden. Schliesslich werden auf Jahresende jene Stabsoffiziere der Grade Major, Oberstleutnant und Oberst aus der Wehrpflicht, bzw. aus der Einteilung entlassen, die im Jahre 1975 das 65. oder ein höheres Altersjahr vollenden. Eine Verordnung des EMD, welche auch im Militäramtsblatt veröffentlicht ist, regelt alle Einzelheiten.

Abgabe des Dienstreglementes 67

Das Militärdepartement wird das Dienstreglement der Schweizerischen Armee (DR 67) mit den letzten Nachträgen künftig allen Rekruten aushändigen. Das DR 67, ein vom Bundesrat am 16. 12. 1966 genehmigtes Reglement des Eidgenössischen Militärdepartements, enthält die Grundsätze für die soldatische Erziehung und für den Dienstbetrieb. Es bestimmt auch die Pflichten und Rechte sowie die Verantwortlichkeiten und Befugnisse jedes Wehrmannes. Das am 1. 1. 1967 in Kraft getretene Reglement wurde bisher als persönliches Exemplar allen Offizieren und Unteroffizieren der Armee und auf persönliches Verlangen allen übrigen Wehrmännern abgegeben.

Wussten Sie schon, dass . . .

. . . die Materialverluste in 7 Rekrutenschulen der motorisierten Infanterie in den letzten Jahren 75 Rappen im Minimum und sechs Franken im extremen Maximum pro Mann betragen? Die Verluste beliefen sich somit im Durchschnitt auf Fr. 2.36 pro Mann und Schule (von 4 Monaten). Es ist zu bedenken, dass das Material einer Rekrutenschule der mot Inf in Bataillonsstärke einen Wert von rund 8 Millionen Franken hat (was im Vergleich zu andern Waffengattungen bei weitem keine Rekordsumme darstellt). In jeder Kompanie verwaltet also ein zwanzigjähriger Korporal Sachwerte von insgesamt 1,6 Millionen Franken.

(aus Zeitschrift «Die Feldpost»)